

NEUE PFLICHTANGABEN IN

UMSATZSTEUERVORANMELDUNGEN:

RISIKEN UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DIE PRAXIS

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

das Bundesministerium der Finanzen hat die Steuerformulare für Umsatzsteuervoranmeldungen 2026 angepasst und umgestaltet. Während bereits in der Vergangenheit die Möglichkeit bestand, in einem Freitextfeld ergänzende Angaben zur Steueranmeldung zu machen, wurde den Formularen nun eine neue Zeile 55 hinzugefügt, in der verpflichtend ergänzende Angaben zur Steueranmeldung einzutragen sind. Diese Neuerung hat erhebliche praktische und insbesondere steuerstrafrechtliche Relevanz.

INHALT DER ZEILE 55

Das BMF sieht ergänzende Angaben in vier Fallkonstellationen vor, die in der Praxis zu einer weiteren Ermittlung des Sachverhaltes durch die Finanzbehörden führen und gegebenenfalls auch strafrechtliche Ermittlungshandlungen mit sich bringen können.

INHALTSVERZEICHNIS

KENNZIFFER 500 = 1	
NICHT ERKLÄRTE STEUERERHEBLICHE SACHVERHALTE	2
KENNZIFFER 500 = 2	
BEWUSSTE ABWEICHUNG VON DER VERWALTUNGS-AUFFASSUNG	2
KENNZIFFER 500 = 3	
PERSONELLE PRÜFUNG GEWÜNSCHT	3
KENNZIFFER 500 = 4	
MEHRFACHAUSSWAHL	3
FAZIT	4
IHR KONTAKT BEI FRAGEN	4

Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung

Eine Eintragung ist in Zeile 55 nur vorzunehmen, wenn einer der dort genannten Sachverhalte vorliegt. In diesem Fall erläutern Sie bitte diese Sachverhalte in den „Ergänzenden Angaben zur Steueranmeldung“. Die ergänzenden Angaben werden gesondert geprüft. Dies kann die Bearbeitungsdauer verlängern. Falls Sie mit der Abgabe der Steueranmeldung lediglich Belege und Aufstellungen übermitteln, ist in Zeile 55 keine Eintragung vorzunehmen.

In dieser Steueranmeldung 500 1 = konnten steuererhebliche Sachverhalte nicht erklärt werden.
 2 = wird bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung vertreten.
 3 = sollen Sachverhalte personell vertieft geprüft werden.
 4 = liegen mehrere der vorgenannten Gründe vor (Mehrfachauswahl).

ES BERICHTET IHNEN:




FREDERIK KARNATH

Rechtsanwalt, Steuerberater und Geschäftsführender Gesellschafter bei DORNBACH

KENNZIFFER 500 = 1

NICHT ERKLÄRTE STEUERERHEBLICHE SACHVERHALTE

Diese Kennziffer erfasst steuererhebliche Sachverhalte, die in der Voranmeldung nicht erklärt werden konnten. Diese Eintragung entspricht der geltenden Rechtslage. Der Steuerpflichtige muss die Finanzverwaltung über abweichende steuerlich erhebliche Tatsachen in Kenntnis setzen. Sofern dies im Rahmen der Erklärung nicht möglich ist, muss dies mittels gesonderter Informationen oder Mitteilungen erfolgen, die den Sachverhalt darstellen.

Beispiel aus der Praxis:

Ein Unternehmer hat im Monat Dezember sowohl steuerpflichtige Inlandsumsätze als auch steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen getätigt. Aufgrund einer Softwareumstellung können die Aufteilungsunterlagen jedoch nicht rechtzeitig erstellt werden.

In diesem Fall muss der Unternehmer die Kennziffer 500 = 1 ankreuzen und in den ergänzenden Angaben erläutern, welche Sachverhalte nicht erklärt werden konnten und warum. Er sollte zudem mitteilen, wann die vollständige Dokumentation nachgereicht wird.

Steuerstrafrechtliche Folgen: Wer die Finanzverwaltung über entsprechende Tatsachen nicht in Kenntnis setzt, gibt eine unvollständige bzw. unrichtige Voranmeldung ab und verwirklicht den objektiven Tatbestand der Steuerhinterziehung gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO. Bei leichtfertigem Handeln kommt eine Ordnungswidrigkeit nach § 378 AO in Betracht.

Da diese Verpflichtung bereits in der Vergangenheit bestanden hat, ändert sich durch die Eintragung im Formular nichts an den Erfordernissen für die Praxis. Allerdings wird die Nichtbeachtung nun leichter nachweisbar und erhöht damit auch die Verfolgungswahrscheinlichkeit. Ebenso geraten Sachverhalte der Vergangenheit in den Fokus, wenn erstmalig eine entsprechende Angabe gemacht wird.

KENNZIFFER 500 = 2

BEWUSSTE ABWEICHUNG VON DER VERWALTUNGS-AUFFASSUNG

Diese Kennziffer erfasst Situationen, bei denen in dieser Steueranmeldung bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende **Rechtsauffassung** vertreten wird. Dieses Erfordernis deckt sich nicht vollständig mit der bestehenden Rechtsprechung. Die Rechtsprechung erfordert lediglich, dass der **Sachverhalt** gegenüber der Finanzbehörde umfassend und vollständig offengelegt wird, wenn von der Verwaltungsauffassung abgewichen wird. Nach der Rechtsprechung ist allerdings ein Hinweis darauf, dass eine abweichende Rechtsauffassung vertreten wird, nicht erforderlich.

Die von der Finanzverwaltung geforderte Eintragung geht damit über die Anforderungen der Rechtsprechung hinaus. Hier wird sich in der Praxis die Frage stellen, wie mit dieser erweiterten Anforderung umzugehen ist. Da allerdings vermehrt zu beobachten ist, dass die Finanzverwaltung der zutreffenden Angabe von Formularfeldern Bedeutung beimisst, kann eine bewusste Fehleintragung zumindest Nachforschungen wie Umsatzsteuer-sonderprüfungen oder Umsatzsteuernachschaun provozieren.

Steuerstrafrechtliche Folgen: Da in der Praxis die Trennung von Sachverhalt und Rechtsauffassung nicht immer trennscharf erfolgt, besteht bei tatsächlich vorliegender Abweichung die Gefahr des Versuchs einer Steuerhinterziehung. Bei vertretbarer Rechtsauffassung und vollständiger Sachverhaltsdarstellung besteht zwar kein direktes Strafbarkeitsrisiko, jedoch erhöht sich die Gefahr von Betriebsprüfungen und damit verbundenen Risiken.

In der Praxis muss zudem geklärt werden, wie mit Situationen umzugehen ist, in denen der Steuerpflichtige

dauerhaft eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung vertritt. Während in der Vergangenheit die Darlegung dieses abweichend zu würdigenden Sachverhaltes gegenüber der Finanzverwaltung sowie ein Hinweis auf die abweichende Handhabung in künftigen Voranmeldungen ausreichend war, ist fraglich, ob dies zukünftig noch so handhabbar ist, da die Ziffer 2 einen ausdrücklichen Hinweis darauf enthält, dass in **dieser** Voranmeldung von der Verwaltungsauffassung abgewichen wurde.

Für die Praxis empfiehlt es sich somit, entsprechende Sachverhalte mit der Finanzverwaltung abzustimmen, um Rechtssicherheit zu erhalten.

KENNZIFFER 500 = 3

PERSONELLE PRÜFUNG GEWÜNSCHT

Diese Kennziffer betrifft Sachverhalte, die personell geprüft werden sollen. Insoweit ist zunächst nicht erkennbar, welche Zielsetzung der Gesetzgeber mit Ziffer 3 verfolgt. In der praktischen Umsetzung kann eine Eintragung allerdings dann Sinn machen, wenn Sachverhalte bestehen, für deren Behandlung der Steuerpflichtige zeitnah eine Einschätzung der Finanzverwaltung anstrebt. Sie könnte Ausfluss des kooperativen Vorgehens zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigem sein.

Steuerstrafrechtliche Folgen: Bei dieser Kennziffer sind keine direkten steuerstrafrechtlichen Risiken erkennbar. Allerdings kann die Eintragung zu einer intensiveren Prüfung führen, die gegebenenfalls strafrechtlich relevante Sachverhalte aufdeckt.

KENNZIFFER 500 = 4

MEHRFACHAUSWAHL

Diese Kennziffer erfasst eine Mehrfachauswahl für den Fall, dass mehrere Fälle der vorstehenden Ziffern 1-3 vorliegen.

RISIKOBEWERTUNGSMATRIX

Kennziffer	Risiko	Empfohlene Maßnahme	Steuerstrafrechtliche Relevanz
1	Hoch	Sofortige Klärung und Dokumentation	Sehr hoch (§§ 370, 378 AO)
2	Mittel	Regelmäßige Abstimmung mit Finanzverwaltung sinnvoll	Sachverhaltsabhängig
3	Gering	Bei Bedarf Eintragung	Gering
4	Variabel	Je nach Kombination	Abhängig von den kombinierten Fällen

Zur besseren Einschätzung der Risiken bei Nichtbeachtung der Kennziffern dient folgende Matrix:

Für Steuerberater:

- Schulung der Mitarbeiter zu den neuen Anforderungen
- Implementierung von Prüfmechanismen in der Mandantenbetreuung
- Dokumentation der getroffenen Entscheidungen und Rechtsauffassungen
- Ggf. Erfordernis der Abstimmung mit den Finanzämtern bei dauerhaften Abweichungen

Für Unternehmensinterne Steuerabteilungen:

- Überprüfung der internen Prozesse und Systeme
- Schulung der verantwortlichen Mitarbeiter
- Etablierung einer Dokumentationspflicht
- Frühzeitige Einbindung der Geschäftsführung bei Risikofällen

Für Kleinunternehmer:

- Bewusstsein für die erhöhten Anforderungen schaffen
- Bei Unsicherheiten professionelle Beratung einholen
- Sorgfältige Dokumentation aller steuerrelevanten Vorgänge

FAZIT

Für die Praxis bringen die Neuerungen in den Formularen für Steuerpflichtige und Berater zunächst einen gesteigerten Bedarf zur sauberen Erfassung der in den Umsatzsteuervoranmeldungen enthaltenen Sachverhalte und vertretenen Rechtsauffassungen mit sich.

Insbesondere aufgrund der nunmehr ausdrücklich in Ziffer 1 aufgenommenen Regelung hinsichtlich nicht erklärter Sachverhalte kann der Ausblick gewagt werden, dass seitens der Finanzverwaltung bei etwaigen Feststellungen und der damit korrespondierenden Nichtanzeige der Sachverhalte in den Voranmeldungen die Eröffnungen von Ermittlungsverfahren zunehmen könnten.

Ein ähnliches Vorgehen ist bereits seitens der Finanzbehörden im Hinblick auf erhaltene Coronahilfen zu beobachten gewesen. In diesen Fällen ist es vermehrt zu Ermittlungsverfahren gekommen, wenn in Steuerformularen das „Häkchen“ hinsichtlich des Erhalts von entsprechenden Zahlungen aus verschiedenen Gründen nicht gesetzt wurde.

Die neuen Formularfelder sollten daher nicht als reine Formalität betrachtet werden, sondern als ernstzunehmende Instrumente der Finanzverwaltung zur Identifizierung von Risikofällen. Eine sorgfältige und bewusste Handhabung ist daher dringend zu empfehlen, um steuerstrafrechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

IHR KONTAKT BEI FRAGEN

FREDERIK KARNATH

Telefon +49 (0) 228 96 77 88-12
Telefax +49 (0) 228 96 77 88-99
E-Mail fkarnath@dornbach.de

Neugierig auf mehr?
Hier geht's zur

MEDIATHEK

